

Hygieneplan für das Schuljahr 2021/22 am Ulrich-von-Hutten-Gymnasium

(Bezugnahme auf Hygieneplan 9.0 des HKM, vom 9.11.2021)

Mit dem vorliegenden Hygieneplan informiert das Ulrich-von-Hutten-Gymnasium Schlüchtern Personal, Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte zu den schulischen Maßnahmen, um einen gesundheitserhaltenden Regelbetrieb sicherzustellen. Die nachfolgenden Hygienehinweise sind von allen Personengruppen ernst zu nehmen und umzusetzen. Schülerinnen und Schüler werden über die Hygienehinweise unterrichtet. Dieser Hygieneplan bezieht sich auf das Schulgebäude und das zur Schule gehörende Schulgelände. Er bezieht sich außerdem auf Räumlichkeiten außerhalb des Schulgeländes, in denen in schulischer Verantwortung Bildungs- und Betreuungsangebote durchgeführt werden, sowie auf Orte, an denen sonstige schulische Veranstaltungen stattfinden.

1. BESUCH DES PRÄSENZUNTERRICHTS UND ANDERER SCHULISCHER VERANSTALTUNGEN

- Schülerinnen und Schüler, die eindeutig krank sind, dürfen die Schule nicht besuchen (wie vor der Corona-Pandemie auch).
- Ein Besuchsverbot der Schule gilt außerdem,
 - a) wenn Schülerinnen und Schüler oder die Angehörigen des gleichen Hausstandes Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen:
 - Fieber (ab 38,0°C) – Für die Eltern: Bitte achten Sie auf eine korrekte Durchführung der Temperaturmessung.
 - Trockener Husten, d.h. ohne Auswurf (nicht durch chronische Erkrankung verursacht wie z.B. Asthma)
 - Störung des Geruchs- oder Geschmacksinns (nicht als Begleiterscheinung eines Schnupfens)
 - Alle Symptome müssen akut auftreten (Symptome einer chronischen Erkrankung sind nicht relevant).
 - Wer nur einen Schnupfen hat, darf trotzdem die Schule besuchen. Schnupfen ohne weitere Krankheitszeichen ist kein Ausschlussgrund.
 - b) solange Schülerinnen und Schüler einer individuell angeordneten Absonderung (Quarantäne-Anordnung des Gesundheitsamts nach § 30 Infektionsschutzgesetz) unterliegen oder
 - c) wenn im Hausstand der Schülerinnen und Schüler bei einer Person eine Infektion mit SARS-CoV-2 nachgewiesen worden ist und sie sich daher ebenfalls in Quarantäne begeben müssen (generelle Absonderung nach § 3a Corona-Quarantäneverordnung). Dies gilt nicht für Personen, bei denen in den letzten drei Monaten mittels PCR-Test eine Infektion mit SARS-CoV-2 bereits nachgewiesen wurde oder die vollständig gegen Covid-19 geimpft sind.

Die Eltern entscheiden je nach Befinden des Kindes bzw. des Jugendlichen, ob telefonisch Kontakt zur Hausärztin oder zum Hausarzt bzw. Kinder- und Jugendärztin oder -arzt und/oder zum kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 Kontakt aufgenommen werden soll. Die Testindikation stellt die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt. Die betroffene Person darf erst wieder in den Präsenzunterricht zurückkehren, wenn die

Bescheinigung eines Arztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt, die bestätigt, dass sie untersucht wurde, ein Verdachtsfall ausgeschlossen wurde oder eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

- Im Falle einer akuten Erkrankung in der Schule die betroffene Person mit Mund-Nasen-Schutz unverzüglich in den Quarantänerraum begleiten (L315). Dann die Schulleitung über das Sekretariat benachrichtigen. Es folgt so schnell wie möglich eine Freistellung vom Unterricht und, bei Minderjährigen, Abholung durch die Eltern. Die Schulleitung kommt ihrer Meldepflicht an das Gesundheitsamt und das Staatliche Schulamt nach.

2. TESTPFLICHT

- Nach wie vor gilt auf Anordnung des HKM ein negatives Ergebnis eines Antigen-Selbsttests als verpflichtende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht oder der Notbetreuung.
- Den Schülerinnen und Schülern wird dazu an der Schule dreimal in der Woche in der ersten Stunde die Durchführung eines Selbsttests angeboten. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vorlage der Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten. Alternativ besteht die Möglichkeit, ein negatives Testergebnis durch die Teilnahme in den offiziellen schulexternen Bürgertestzentren nachzuweisen (das Ergebnis darf zu Beginn eines Schultages nicht älter als 48 Stunden sein).
- Schülerinnen und Schüler, die nicht am schulischen Testangebot teilnehmen und keinen externen Nachweis vorlegen, dürfen nicht am Präsenzunterricht teilnehmen. Sie müssen das Schulgelände verlassen (bei Minderjährigen: Abholung durch Erziehungsberechtigte) und werden ausschließlich im Distanzunterricht beschult. Sie können durch die Eltern, volljährige Schülerinnen und Schüler durch sich selbst, schriftlich von der Teilnahme am Präsenzunterricht abgemeldet werden und erhalten von der Schule geeignete Aufgabenstellungen. Mit einer Betreuung durch Lehrkräfte wie im Präsenzunterricht kann allerdings nicht gerechnet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die an einem Testtag krank waren und nach Rückkehr in die Schule die Gültigkeit einer negativen Testung von 48 Stunden nicht erfüllen können, müssen sich vor Unterrichtsbeginn im Sekretariat melden und den Selbsttest unter Anleitung einer Lehrkraft dort nachholen.
- Die Testpflicht gilt auch bei anderen regulären schulischen Veranstaltungen in Präsenzform (Schulfahrten, schulische Förderangebote in den Ferien usw.), nicht aber bei punktuellen Ereignissen wie Elternabende oder Schulfeste.
- Lehrkräfte oder sonstiges Personal müssen nach § 13 Abs. 3 der Coronavirus-Schutzverordnung zu Beginn des Schultages über einen Nachweis verfügen, dass keine Infektion mit dem Coronavirus vorliegt oder einen Antigen-Selbst-Test vornehmen. Daraus ergibt sich eine eigenständige Dienstpflicht bzw. arbeitsvertragliche Pflicht der Lehrkräfte und des sonstigem Personals zur Durchführung des entsprechenden Tests bzw. Vorlage des entsprechenden Nachweises, deren schulhafte Verletzung eine disziplinarrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Ahndung zur Folge haben kann.
- Keinen Test vorweisen müssen von einer Covid-19-Erkrankung genesene (der Nachweis ist auf sechs Monate befristet) oder vollständig gegen Covid-19 geimpfte Personen (Nachweis ist zu erbringen) sowie Teilnehmer an Abschlussprüfungen.
- Bei Elternabenden ist zu beachten, dass eine Teilnahme nur dann möglich ist, wenn ein vollständiger Impfschutz, ein Genesenennachweis oder ein aktueller Schnelltest einer zertifizierten Teststelle nachgewiesen werden kann. Bei Wahlvorgängen auf Elternabenden wird diese 3-G-Regelung ausgesetzt.

3. PERSÖNLICHE HYGIENE

- Gründliche Händehygiene (nach Möglichkeit nach dem Betreten des Klassenraums, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang). Die Händehygiene in der Schule durch Händewaschen mit Seife für 30 Sekunden sicherstellen. In Räumen, in denen keine Waschbecken vorhanden sind, wird die Händehygiene über gründliche Desinfektion gewährleistet.
- Um die Handhygiene zu unterstützen, sollten alle Schülerinnen und Schüler eine kleine Flasche Desinfektionsmittel (z.B. Handhygienegel 50-100ml) mit sich führen.
- Mindestabstand: Überall auf dem Schulgelände: Soweit möglich, Wahrung eines angemessenen Mindestabstandes von 1,50 Metern.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen.

4. REGELUNGEN ZUM TRAGEN EINER MUND-NASE-BEDECKUNG

- Für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle Beschäftigten der Schule gilt die Pflicht, in Schulgebäuden eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil) bis zur Einnahme eines Sitzplatzes zu tragen.
- Beim Verlassen des Sitzplatzes, z.B. um an die Tafel zu gehen, ist die Maske wieder anzulegen.
- Im Fall einer festgestellten Infektion sind in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden 14 Tagen auch an den Sitzplätzen medizinische Masken zu tragen. Diese Maskenpflicht entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Bei einem größeren Ausbruchsgeschehen kann das Gesundheitsamt darüber hinausgehende Anordnungen treffen.
- Die Sonderregelungen für Präventionswochen nach den Ferien sind zu beachten.
- Für externe Besucherinnen und Besucher der Schule besteht auf dem gesamten Schulgelände ebenfalls Maskenpflicht in den genannten Situationen.
- Auch bei sonstigen Schulveranstaltungen (Elternabenden, Informationsveranstaltungen usw.) herrscht Maskenpflicht in den genannten Situationen.
- Die Maske muss fachgerecht angelegt werden. Auf das tägliche Wechseln der Masken ist zu achten. Durchfeuchtete Masken sollten ausgetauscht werden, wobei die Innenseite möglichst nicht berührt werden sollte. Nach Wechsel der Maske: Händehygiene!
- Gesichts- oder Kinnvisiere bieten keinen ausreichenden Schutz, daher sind sie nicht zulässig, es sei denn, es liegt ein ärztliches Attest vor, das vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung befreit.

- Kann aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, ist dies durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, das jeweils nicht älter als drei Monate ist und entsprechend erneuert werden muss. Das ärztliche Attest ist im Original in Papierform vorzulegen und muss eine medizinische Begründung enthalten, aus der hervorgeht, warum die medizinische Maske oder FFP2-Maske nicht getragen werden kann und für welchen Zeitraum dies gilt. Hierbei ist es ausreichend, wenn die medizinische Begründung die zu erwartenden Folgen nennt, die der betroffenen Person beim Tragen einer medizinischen Maske entstehen. Das Attest darf nicht älter als drei Monate sein. Handelt es sich um eine chronische Erkrankung, so kann der Arzt dies auf dem Attest vermerken und es dadurch für die Schule offensichtlich machen, dass der Grund dauerhaft besteht. Dann ist eine regelmäßige erneute Vorlage bei der Schule nicht notwendig.
- Eine Befreiung von der Pflicht, eine medizinische Maske zu tragen, rechtfertigt das Fernbleiben vom Präsenzunterricht bzw. -betrieb nicht. Schülerinnen und Schüler, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, müssen als Ersatz ein Gesichtsvisier tragen und nach Möglichkeit auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Metern achten.
- Auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung ist unbedingt darauf zu achten, dass die vorgegebenen Hygienevorschriften eingehalten werden.

5. RAUMHYGIENE

- Die Unterrichtsräume sind ab 7.15 Uhr geöffnet. Die Schülerinnen und Schüler dürfen das Gebäude erst zu diesem Zeitpunkt betreten und sollen direkt in die ausgewiesenen Unterrichtsräume gehen. Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht: Teilnahme an den Selbsttests (Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen) oder Vorlage einer externen Bescheinigung über negatives Testergebnis (siehe Punkt 2).
- Nach dem Betreten des Klassenraumes: Händehygiene!
- Die Schule verfolgt das Klassen- und Kohortenprinzip: Nach Möglichkeit bleiben Lerngruppen im Klassenverband zusammen, auch sollen jahrgangsübergreifende Kontakte zu anderen Schülerkohorten vermieden werden. Jahrgangsübergreifende Angebote (z.B. AGs) werden daher nur mit begrenzter Personenzahl und unter Wahrung des Mindestabstandes angeboten.
- In den Klassen- und Kursräumen sollen möglichst feste Sitzordnungen eingehalten werden, sofern keine pädagogisch-didaktischen Gründe vorliegen.
- Partner- und Gruppenarbeit im Rahmen der Klasse (z. B. zur Durchführung von naturwissenschaftlichen Experimenten) ist abhängig von den Regelungen der jeweils ausgerufenen Stufe möglich.
- Lüften: Mehrmals täglich, in jeder Pause, mindestens alle 20 Minuten ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über die Dauer von drei bis fünf Minuten durch die Lehrkraft vorzunehmen, um einen Luftaustausch zu ermöglichen. An warmen Tagen muss länger gelüftet werden (ca. 10-20 Minuten). Bei heißen Wetterlagen im Hochsommer, wenn die Lufttemperaturen außen und innen ähnlich hoch sind, sollten die Fenster durchgehend geöffnet bleiben. Zudem soll über die gesamte Pausendauer gelüftet werden, auch während der kalten Jahreszeit. Klassenräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich andere Klassen dort aufgehalten haben. Es ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen. In den Wintermonaten ist darauf zu achten, die Fenster nach der Stoß- bzw. Querlüftung wieder zu schließen.

- Die gemeinsame Nutzung von Gegenständen sollte möglichst vermieden werden (kein Austausch von Arbeitsmitteln, Stiften, Linealen usw.). Sollte aus didaktischen Gründen eine gemeinsame Nutzung von Gegenständen unvermeidbar sein (z.B. im naturwissenschaftlichen Unterricht), so muss zu Beginn und am Ende der Aktivität eine gründliche Händehygiene erfolgen.
- Bei Benutzung der Computerräume müssen alle Schülerinnen und Schüler bei Betreten des Raumes die Hände waschen oder desinfizieren.
- In der Mediothek gilt weiterhin eine durchgängige Maskenpflicht, es sei denn, Klassen haben dort in geschlossenen Lerngruppen individuelle Arbeitszeiten gebucht. Vor Benutzung der Computer und Tablets/Laptops ist eine Händedesinfektion durchzuführen. Es sind ausreichend Spender vorhanden.
- In allen Räumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher zur Handhygiene bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Eine gründliche Flächenreinigung in den Unterrichtsräumen wird täglich durch das Personal des Schulträgers sichergestellt.
- Für das Lehrerzimmer gelten die oben beschriebenen Regelungen zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes. Ballungen im Lehrerzimmer können vermieden werden, indem vorhandene Pausenräume in Fachräumen von den Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.
- Für den Unterricht in den Fächern Musik und Sport gelten die näheren Regelungen der aktuellen Verordnungen des Hessischen Kultusministeriums (siehe Anhang).

6. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH

- Ansammlungen von Personen im Sanitärbereich sind zu vermeiden.
- In allen Toilettenräumen sind ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und werden regelmäßig aufgefüllt.
- Vor und nach dem Toilettenbesuch werden die Hände gründlich gewaschen.
- Die Toiletten werden täglich durch das Personal des Schulträgers gereinigt.

7. MINDESTABSTAND

- Ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Schülerinnen und Schülern zu Lehrkräften und sonstigem Personal im Unterricht sollte eingehalten werden, sofern nicht pädagogisch-didaktische Gründe oder die Raumsituation ein Unterschreiten erfordern.
- Wo immer es im Schulgebäude und auf dem Schulgelände möglich ist, soll generell auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern geachtet werden, u. a. in den Fluren, Treppenhäusern, beim Pausenverkauf und im Sanitärbereich sowie bei Konferenzen, im Lehrerzimmer, bei Besprechungen und Versammlungen.
- Im Klassen- oder Kursverband sowie in ganztägigen Angeboten braucht kein entsprechender Mindestabstand eingehalten zu werden; Ausnahmen gelten im Sportunterricht bei Einschränkungen des Regelbetriebs (s. dazu Anlage 2).

- Durch die Definition von Gruppen in fester Zusammensetzung (Kohorten bzw. konstante Lerngruppen) lassen sich im Infektionsfall die Kontakte und Infektionswege wirksam nachverfolgen. Damit wird angestrebt, dass sich Quarantänebestimmungen im Infektionsfall nicht auf die gesamte Schule auswirken, sondern nur auf die Kohorten, innerhalb derer ein Infektionsrisiko bestanden haben könnte. Von einer jahrgangsübergreifenden Durchmischung der Lerngruppen sollte daher möglichst abgesehen werden, soweit nicht schulorganisatorische Gründe (z. B. Kurssystem, profilbildende Maßnahmen, klassenübergreifender Fremdsprachenunterricht, Religions-, Ethik- und Wahlunterricht, jahrgangsgemischte Klassen) sie erfordern.

8. WEGEFÜHRUNG UND PAUSENREGELUNG

- Auf den Gängen rechts gehen; die entsprechenden Markierungen und Schilder sind unbedingt zu berücksichtigen.
- In den Pausen darf die Mund-Nase-Bedeckung auf dem Pausenhof abgenommen werden. Hierbei ist dann der Mindestabstand (1,5m) zu anderen Personen zwingend einzuhalten.
- Um Ansammlungen auf den Gängen zu vermeiden, bleiben die Schülerinnen und Schüler in den Regenspausen in dem jeweiligen Klassenraum und begeben sich nach dem Gong ggf. (bei Raumwechsel) in den neuen Unterrichtsraum.
- Auf Wegen in und aus den Klassenräumen werden von allen Personen wie beschrieben medizinische Gesichtsmasken getragen.

9. BETRIEBSPRAKTIKA, SCHÜLERFAHRTEN, VERANSTALTUNGEN

Im Schuljahr 2021/2022 werden die Betriebspraktika an den allgemeinbildenden Schulen wieder regulär gemäß der Vorgaben der Verordnung für Berufliche Orientierung in Schulen (VOBO) vom 17. Juli 2018 durchgeführt. In besonderen Fällen können an allgemeinbildenden Schulen und beruflichen Schulen (hier nur: Vollzeitschulformen) Alternativangebote durchgeführt werden.

Für Schulfahrten wird auf den Erlass „Regelung betreffend geplante Schulfahrten ab dem 13. September 2021“ vom 8. September 2021 (Az. 960.060.070-00030) sowie auf den Konkretisierungserlass „Zusätzliche Regelung betreffend geplante Schulfahrten im ersten Schulhalbjahr 2021/2022“ vom 6. Oktober 2021 verwiesen.

Die Einbeziehung von schulfremden Personen in Veranstaltungen der Schule ist möglich. Auch für diese gilt:

Personen, die

- Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 aufweisen oder
- die selbst einer Absonderungsmaßnahme unterliegen,

dürfen an schulischen Veranstaltungen nicht teilnehmen. Angebote, bei denen die Vorgaben zum Infektionsschutz und zur Hygiene nicht eingehalten werden können, sind untersagt.

Im Rahmen der Tage der offenen Tür an Schulen, die der Vorstellung der Schule dienen, haben alle Teilnehmenden eine medizinische Maske zu tragen.

Schulveranstaltungen (z. B. Veranstaltungen der Schülervertretung, Ausflüge) sind – soweit pädagogisch in dieser herausfordernden Zeit erforderlich und schulorganisatorisch vertretbar – zulässig.

Hierbei ist wie folgt zu differenzieren:

- Werden Veranstaltungen als sonstige Schulveranstaltung an der Schule ausschließlich mit Schülerinnen und Schülern bzw. Personen der Schule durchgeführt, gelten die jeweiligen Hygienepläne der Schule. Finden diese außerhalb des Schulgeländes statt, müssen die Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden.
- Werden die Veranstaltungen schulübergreifend durchgeführt, so haben die Verantwortlichen ein auf den Einzelfall angepasstes Hygiene- und Schutzkonzept auszuarbeiten und den jeweils betroffenen Schulleitungen vorzulegen.

Schulgottesdienste sind, soweit es sich um schulische Veranstaltungen handelt, unter Beachtung des Hygienekonzepts zulässig. Soweit sie als Veranstaltung einer Kirche oder Religionsgemeinschaft stattfinden, ist deren Hygienekonzept zu beachten.

Schulische Feiern sind nach den geltenden Regelungen der Coronavirus-Schutzverordnung vorzubereiten und auszuführen.

10. DOKUMENTATION UND NACHVERFOLGUNG

- Zentral in der Bekämpfung jeder Pandemie ist die Unterbrechung der Infektionsketten. Um im Falle einer Infektion bzw. eines Verdachtsfalls ein konsequentes Kontaktmanagement durch das Gesundheitsamt zu ermöglichen, ist auf eine hinreichende Dokumentation in Bezug auf die in der Schule jeweils anwesenden Personen zu achten. Die Dokumentation erfolgt über das (digitale) Klassenbuch bzw. über Kurshefte, daher sind alle Kolleginnen und Kollegen dazu angehalten, Fehlzeiten von Schülerinnen und Schülern am Unterrichtsbeginn genau zu erfassen und auch zum Beginn der jeweiligen Unterrichtsstunden erneut zu kontrollieren.
- Die Verwendung der Corona-Warn-App wird empfohlen.

11. PERSONEN MIT ERHÖHTEM RISIKO

- Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besonders gefährdet sind, sind *in Ausnahmefällen* vom Schulbetrieb befreit. Hierfür ist ein ärztliches Attest (nicht älter als drei Monate; danach erneuert) notwendig, aus dem hervorgeht, dass im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus *aufgrund der besonderen individuellen Disposition* die Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufs besteht.
- Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die mit Angehörigen einer Risikogruppe in einem Hausstand leben.

Zu widerhandlungen gegen den Hygieneplan bzw. gegen einzelne dort geregelte Maßnahmen können dazu führen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler durch die Schulleitung vom Unterricht ausgeschlossen werden!

Schlüchtern, den 08.11.2021

DIE SCHULLEITUNG

Sportunterricht und außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Sportunterricht (einschließlich Schwimmunterricht) sowie außerunterrichtliche Sport- und Bewegungsangebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Maßnahmen zum Gesundheitsschutz stattfinden. Zur Erfüllung der curricularen Anforderungen soll Sportunterricht in praktischer Form erteilt werden. Bewegungsfördernde Phasen sind im Unterricht aller Fächer und in den Pausen möglich.

Vorgaben und Empfehlungen

(1) In Ergänzung zum genannten Hygieneplan gilt:

- Jeder Gruppe wird innerhalb der Sportstätte ein festgelegter Bereich zugewiesen,
- Sportunterricht und außerunterrichtlicher Schulsport sind in allen Inhaltsfeldern einschließlich eines sportartspezifischen Körperkontakts möglich, solange der Betrieb nur der Gesamtsituation angepasst werden muss. Sofern der Betrieb zum Infektionsschutz eingeschränkt werden muss, ist in allen Inhaltsfeldern die Abstandsregel (von 1,5 Metern) einzuhalten.
- Beim Unterricht im Inhaltsfeld „Mit und gegen den Partner kämpfen – Ringen und Raufen“ gemäß der Kerncurricula Sport sind feste Partner- beziehungsweise Gruppenzuordnungen vorzunehmen.
- Unterricht und Angebote im Freien sind – falls didaktisch möglich – aufgrund des permanenten Luftaustausches zu bevorzugen.
- Während des Ausübens von Sport muss die medizinische Maske nicht getragen werden.
- Die medizinische Maske ist beim Umkleiden zu tragen. Sofern die Umkleidekabine nicht zur Aufbewahrung von Kleidungsstücken oder Gegenständen benötigt wird, ist diese nach Benutzung gründlich zu lüften.

(2) Schulleitungen können in Abstimmung mit der Sportfachkonferenz weitere Maßnahmen beschließen.

(3) Bei schulübergreifenden Wettbewerben und Veranstaltungen ist das vom Veranstalter vorgegebene Hygienekonzept umzusetzen.

Hinweise zur Sportstättennutzung einschließlich Schwimmbäder:

Sportunterricht ist auf allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, die der Schule durch den zuständigen Schulträger zugewiesen werden, zulässig. Dies gilt auch im öffentlichen Raum. Die Hygienekonzepte der Betreiber der Sportstätten und Schwimmbäder sind zu beachten. Zum Schutz der Schülerinnen und Schüler gelten die jeweils strengeren Regelungen.

Beratung

Weitere Beratung und Information zur Durchführung von Sportunterricht, Schulsport und Bewegungsangeboten werden durch die Zentralstelle für Schulsport und Bewegungsförderung (ZFS) (<https://zfs.bildung.hessen.de>) an der Hessischen Lehrkräfteakademie sowie durch die Schulsportkoordinatorinnen und -koordinatoren an den Staatlichen Schulämtern gegeben.

Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote während der Corona-Pandemie

Der Hygieneplan Corona für die Schulen in Hessen sieht vor, dass Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote in allen Schulformen und in allen Jahrgangsstufen unter Einhaltung von bestimmten Schutzmaßnahmen erteilt werden dürfen. Das Fach Musik zeichnet sich durch seine praktische und ganzheitliche Bildungszielsetzung aus. Handlungsformen wie Musizieren, Hören, Bewegen oder Beschreiben werden in einem guten Musikunterricht sinnvoll miteinander verknüpft. Die vorliegenden Handlungsempfehlungen beinhalten Handreichungen zur Planung des Musikunterrichts an allgemeinbildenden Schulen.

I. Aktives Musizieren

Beim musikpraktischen Arbeiten mit Instrumenten besteht im Vergleich zu anderen Unterrichtssituationen kein erhöhtes Risiko. Ausnahmen sind das gemeinsame Musizieren mit Blasinstrumenten (vgl. II.) und das gemeinsame Singen (vgl. III.) in geschlossenen Räumen. Eine Wiederaufnahme des musikpraktischen Arbeitens ist im Rahmen des aktuell geltenden Hygieneplans möglich. Ab der Stufe drei der Planungsszenarien für die Unterrichtsorganisation ist Gesang und die Nutzung der Blasinstrumente ausschließlich im Einzelunterricht / Einzelvortrag unter Einhaltung der im folgenden definierten Hygienemaßnahmen möglich.

Darüber hinaus gelten die folgenden Regelungen:

II. Musikpraktisches Arbeiten mit Blasinstrumenten

Beim Musizieren mit Blasinstrumenten entstehen während des Spiels Aerosole, welche infektiös sein können, wenn die Musikerin bzw. der Musiker virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist das Musizieren nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 2,5 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie textilen Gewebes über dem Schalltrichter.

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Instrumente:

- kein Wechsel der Blasinstrumente zwischen verschiedenen Musikerinnen und Musikern;
- Durchpusten oder Durchblasen des Instruments unterlassen;
- Verzicht auf:
 - Mundstückübungen bei Blech- und Holzblasinstrumenten;
 - Lippenübungen, Buzzing etc. bei Blechbläsern;
 - spezielle Atemübungen;
- Kondensat-Reste am Boden durch Einmaltücher aufnehmen und diese direkt entsorgen, danach Hände waschen;
- Kondensat in ein Gefäß ablassen und direkt nach dem Unterricht entsorgen;
- Trocknung und Reinigung erfolgt ausschließlich beim eigenen Instrument;

- aufwändige Reinigung der Instrumente möglichst außerhalb des Unterrichts oder Musiziersettings.

III. Gesang, Tanz, Bewegung

Beim Singen werden insgesamt überdurchschnittlich viele Aerosole freigesetzt. Diese können infektiös sein, wenn die Sängerin bzw. der Sänger virusinfiziert ist. Um diesem Infektionsrisiko zu begegnen, ist Gesang nur unter Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen möglich:

Abstand:

- Mindestabstand von 3 Metern;
- gegebenenfalls zusätzlicher Schutz durch die Nutzung durchsichtiger Plexiglasscheiben oder mit Folie bespannter Rahmen sowie einer medizinischen Maske

Probenraum:

- Proben in möglichst großen, hohen Räumen oder falls möglich im Freien;
- sehr gute Durchlüftung der Räumlichkeiten;
- Probenintervall maximal 30 Minuten, danach Lüftungspause;
- Platzierung im Raum möglichst nicht im direkten Luftstrom des anderen.

Ausübung:

- Kombination von Gesang und Bewegung/Tanz konsequent unterlassen;
- reduzierte Einsingübungen;
- keine Stücke mit Schwerpunkten auf Explosivlauten (z. B. Beat-Boxing, Begleitelemente in Rock/Pop/Jazz).

IV. Angebote

Folgende Angebote sind unter Einhaltung des Hygieneplans möglich:

- Kooperationsprojekte mit außerschulischen Partnern wie Musikschulen oder Kulturinstitutionen;
- Wahlpflichtunterricht sowie Gesangs- und Instrumentalklassen in Musik sind unter Einhaltung des aktuell geltenden Hygieneplans möglich.
- Fachpraktische Abiturprüfungen im Fach Musik;
- Schulische Konzerte und musikalische Umrahmungen schulischer Veranstaltungen.

Kontakte: HKM Büro Kulturelle Bildung: <https://kultur.bildung.hessen.de/kontakt.html>